

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Februar 2012

Nr. 2012/434

KR.Nr. A 196/2011 (FD)

Auftrag Markus Knellwolf (glp; Obergerlafingen): Übernahme der neuen Bundespraxis bei der Budgetierung nicht fiskalischer Einnahmen (Entgelte) (09.11.2011) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

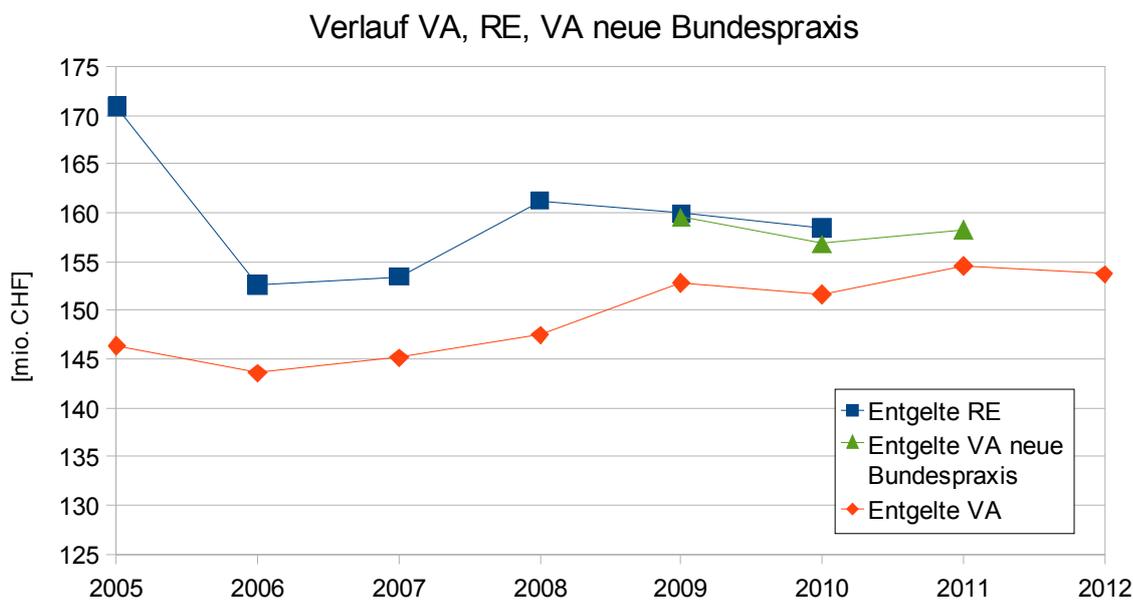
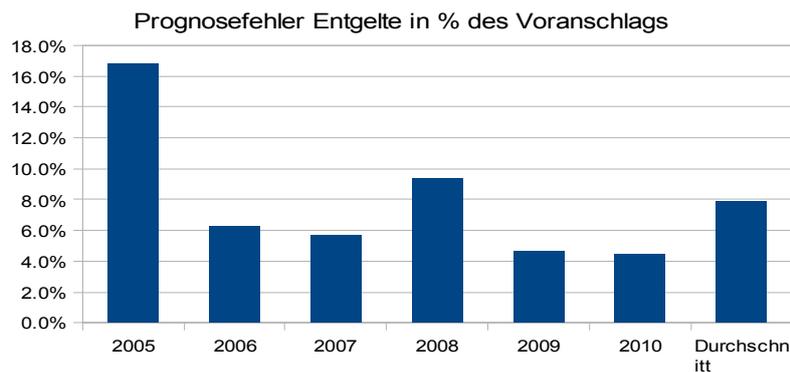
Der Regierungsrat wird aufgefordert, die neue verwaltungsinterne Budgetierungsregel des Bundes bei den nicht fiskalischen Einnahmen (Entgelte) des Kantons zu übernehmen.

2. Begründung

Beim Bund wurden in den letzten Jahren bei der Budgetierung die nicht fiskalischen Einnahmen systematisch unterschätzt. Unter Ausklammerung bestimmter Sonderfaktoren lag der durchschnittliche Prognosefehler von 2001-2010 bei vergleichsweise hohen 9.7%. Im Band 3 des Voranschlags geht die eidgenössische Finanzverwaltung ausführlich auf die Problematik ein. Als Gründe gibt sie neben der Vielfalt der unterschiedlichen Bestimmungsfaktoren u.a. an, dass die Verwaltungseinheiten die entsprechenden Einnahmeprognosen wegen der oft untergeordneten Bedeutung teilweise vernachlässigt und/oder wegen den möglichen hohen jährlichen Schwankungen in den meisten Fällen sehr vorsichtig budgetiert hätten. Um dies in Zukunft zu vermeiden und um dem Ziel einer genaueren Budgetierung näher zu kommen hat deshalb die eidg. Finanzverwaltung für den Voranschlag 2012 eine neue verwaltungsinterne Weisung erlassen. Alle Verwaltungseinheiten wurden aufgefordert, jeweils den Durchschnittswert der Rechnung der letzten vier Jahre einzustellen. Abweichungen von dieser Regel durften nur in begründeten Fällen vorgenommen werden.

Untersucht man die Voranschläge und die Rechnungen des Kantons Solothurn ab 2005 (Einführung WoV) auf dasselbe Phänomen, kommt man zum Schluss, dass dieselbe Problematik auch hier besteht. So wurden die Entgelte¹ zwischen 2005 und 2010 bei der Budgetierung systematisch unterschätzt, wobei der durchschnittliche Prognosefehler bei 7.9% des Voranschlags liegt. Die rückwirkende Anwendung der neuen Bundespraxis auf die Jahre 2009 und 2010 zeigt, dass damit sehr genau hätte budgetiert werden können. Die Abweichung zwischen dem Voranschlag 2009 und der Rechnung 2009 würde lediglich 0.2% des Voranschlags betragen. Für das Jahr 2010 wäre sie 1.1%. Damit in Zukunft die Budgetierung der Entgelte im Kanton Solothurn genauer ausfällt, scheint eine Übernahme der Bundesregelung Sinn zu machen.

¹ Unter die hier untersuchten Entgelte fallen: Gebühren für Amtshandlungen, Spital- und Heimtaxen, Schulgelder, Andere Benützungsgebühren, Dienstl., Verkäufe, Rückerstattungen, Bussen, Eigenleistungen für Investitionen und Übrige



Quellen:

Eidgenössische Finanzverwaltung. *Voranschlag 2012 Zusatz erläuterungen und Statistik. Band 3. Seite 18-19* http://www.efv.admin.ch/d/downloads/finanzberichterstattung/budget/2012/VA12-Band3_d.pdf

Staatsrechnung Kanton Solothurn 2005-2010

Voranschlag Kanton Solothurn 2012

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Wir legen grossen Wert auf die realistische Budgetierung und unterstützen Bestrebungen, die Qualität des Voranschlags zu verbessern. Die Qualität des Voranschlags ist schon heute auf einem guten Niveau, betrug doch im Jahr 2010 die Abweichung des Rechnungsergebnisses beim Aufwand gegenüber dem Voranschlag lediglich 1 %. Auch die Qualität der Budgetierung der nicht fiskalischen Einnahmen des Kantons hat sich in den letzten beiden Jahren deutlich verbessert, wie die oben abgebildete Grafik des Auftraggebers aufzeigt.

Gerade die Voraussage zu den Gebühren für Amtshandlungen, unter welche beispielsweise die Gebühren der Amtschreibereien gehören, unterliegen einer grossen Unsicherheit, weil das Ausmass der Amtshandlungen stark von nicht beeinflussbaren Faktoren (Konjunkturlage, Bautätigkeit, Zufälligkeiten von relevanten Ereignissen, gesetzliche Massnahmen auf Bundesebene etc.) abhängig ist.

Bei der Budgetierung der nicht fiskalischen Einnahmen (Entgelte) des Kantons werden heute neben den Vorjahresergebnissen deshalb einerseits das laufende Jahr (aktuelle Jahresendprognose) und andererseits auch bereits absehbare Entwicklungen für das Folgejahr (Wirtschaftliche und gesetzliche Änderungen, Mengen- und Preisanpassungen, Auslastungsgrad, usw.) mitberücksichtigt.

Die Budgetierungsregel des Bundes ist für die Bedürfnisse des Bundeshaushaltes, der allerdings von der Struktur her nicht unbedingt mit den Haushalten der Kantone verglichen werden kann, sinnvoll und kann auch für den Kanton als Basis für die Vergangenheitsbetrachtung angewendet werden. Hingegen müssen auch weiterhin Ist- und Zukunftsbetrachtungen miteinbezogen werden können. Eine starre vergangenheitsbezogene Berechnungsart ohne Einbezug der Ist- und Zukunftswerte ist nicht vollständig und deshalb wenig zielführend.

Die Planung bzw. Budgetierung ist eine Führungsaufgabe und kann nicht durch eine rein rechnerische Formel (Durchschnittswert der Rechnung der letzten vier Jahre) ersetzt werden. Die Führungs- und Budgetverantwortlichen sollen auch in Zukunft an ihrer Planungsgenauigkeit gemessen werden können und für grössere Abweichungen in Verantwortung gezogen werden.

Im Übrigen ist abschliessend auch auf die Gewaltenteilung zwischen der Exekutive und der Legislative hinzuweisen. Die Erarbeitung des Voranschlages, unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Finanzkommission, ist Sache des Regierungsrates. Der Kantonsrat ist für die Beratung und die definitive Verabschiedung des Budgets zuständig.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Kant. Finanzkontrolle
Aktuarin Finanzkommission
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat